umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

einem Fassungsbereich einer engeren Schutzzone einer weiteren Schutzzone (Zone I) (Zone II) und (Zone III).

- (2) Der Fassungsbereich für den Brunnen liegt auf dem Grundstück Fl.Nr 62 TF der Gemarkung.Hienheimer Forst, Landkreis Kelheim. Er hat ein Ausmaß von 900 m².
- (3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nm. 56 TF, 56/3 TF, 62 TF und 62/2 der Gemarkung Hienheimer Forst, LKr. Kelheim, sowie die Grundstücke Fl.Nm. 226 TF, 227 TF, 228 TF, 233/1 TF und 236 TF der Gemarkung Laimerstadt.
- Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 60 TF, 61 TF und 65/2 TF Gemarkung Hienheimer Forst, LKr. Kelheim, sowie die Grundstücke Fl.Nm. 220/2, 224, 225, 226 TF, 227 TF, 228 TF, 229 TF, 232 TF, 233/1 TF, 236/1 TF und 237 der Gemarkung Laimerstadt und die Grundstücke Fl.Nrn. 1606/1, 1607, 1608, 1609 und 1610 der Gemarkung Tettenwang.
- Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Eichstätt und in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe, Taubental 1, 93336 Altmannstein, niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzone ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet liegenden Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone/die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über das Wasserschutzgebiet Laimerstadt, Markt Altmannstein, für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner

Das Landratsamt Eichstätt erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. Aug. 2002 (BGBl I S. 3245) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBI S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 7.2005 (GVBI S.287) folgende

Gruppe vom 21. Mai 2007

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Brunnens 3, Laimerstadt, des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe wird das in § 2 näher

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

97

	im Fassungsbereich	in der e	engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
entspricht Zone	I	II		III	
. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaf	ftlichen und gärtnerisch	ien Nutzung	en	verboten wie Nr. 1.2	
.1 Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist	verboten		verboten		
2 Düngen mit sonstigen organischen und		verboten	überschritten wird	nittelrecht zulässige Stickstoffdüngun	
mineralischen Stickstoffdüngern	verboten	verboten	wenn die Stickstoffdüngung nicht in zeit- und bedarfs- gerechten Gaben erfolgt		

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	I	II	III	
			Zwischen- oder Hau	ächen ohne unmittelbar folgenden uptfruchtanbau verboten auf 101. November bis 15. Februar	
			verboten auf Ackerland vom	01. November bis 01. Februar	
			verboten auf Brachland		
			verboten auf tiefgefrorenem	oder schneebedecktem Boden	
1.3	Lagern und Ausbringen von Klär- schlamm, Fäkalschlamm und Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		verboten	
1.4	befestigte Dungstätten zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit dichtem Jauchebehälter in mono- lithischer Bauweise, der eine Leckerkennung zulässt	
1.5	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silosickersaft zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen in dichten Behältern, die eine Leckerkennung zulassen. Die Dichtigkeit der gesamten Anlage, einschließlich Zu- und Ableitungen, ist vor Inbetrieb- nahme nachzuweisen und.mind. wiederkehrend alle 5 Jahre zu über- prüfen.	
1.6	Lagern von organischem und minerali- schem Stickstoffdünger auf unbefestig- ten Flächen	verboten	verboten	verboten, sofern nicht gegen Niederschlag dicht abgedeckt und ein jährlicher Standortwechsel erfolgt	
1.7	ortsfeste Anlagen zur Gärfutter- bereitung zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen mit Ab- leitung der Gär- und Sickersäfte in dichte Behälter	
1.8	Gärfutterbereitung außerhalb ortsfester Anlagen	verboten	verboten		
1.9	Stallungen zu errichten, zu erweitern oder zu betreiben	verboten	verboten	verboten, ausgenommen ent- sprechend Anlage 2, Ziff. 1	
1.10	Freiland-, Koppel- und Pferchtierhal- tung, auch vorübergehend	verboten	verboten		
1.11	Beweidung	verboten	verboten		
1.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Boden- entseuchung	verboten	verboten		
13	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	verboten	verboten	verboten, sobald die Bodenfeuchte 70% der nutzbaren Feldkapazität überschreitet	
1.14	Nasskonservierung von Rundholz	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Beregnung von entrindeten Stämmen in Holz- poltern bis zu 2.000 Festmetern	
1.15	Gartenbaubetriebe oder Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten		
1.16	besondere Nutzungen i.S.v. Anlage 2, Ziff. 2 neu anzulegen oder zu erweitern	verboten	verboten		
1.17	landwirtschaftliche Dräne und zuge- hörige Vorflutgräben zu errichten oder zu ändem	verboten	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen		
1.18	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme, Rodung, Umbruch von Dauergrünland (Anlage 2, Ziff. 3,6)	verboten	verboten, ausgenommen Kahl- schlag bis 1.000 m ³	verboten, ausgenommen Kahlschlag bis 3.000 m ³	
1.19	Winterfurche	verboten	Verboten, ausgenommen, wenn fruchtfolgebedingt unvermeidbar ab 01. November		
1.20	Ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Haupt-frucht		erforderlich, soweit fruchtfolge	- und witterungsbedingt möglich	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	1	II	III	
2.	bei sonstigen Bodennutzungen				
2.1	Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, ins- besondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertageberg- bau und Torfstiche	verboten	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnun gemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
2.2	Auffüllungen jeglicher Art	verboten	ver	boten	
3.	bei Umgang mit wassergefährdenden S	toffen			
3.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe i.S. § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten		
3.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Her- stellen, Behandeln oder Verwenden von wassergefährdenden Stoffen zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten		
<u></u>	Anlagen nach § 19 g WHG zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Anlagen im üblichen Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft - bis 201 für Stoffe der Wasser- gefährdungsklasse 3 - bis 10.0001 für Stoffe der	
3.4	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g WHG, auch Pflan- zenschutzmittel außerhalb von Anlagen nach Nrn. 3.2 u. 3.3 (ohne Nr. 1.12)	verboten	verboten	Wassergefährdungsklasse 2 verboten, ausgenommen kurzfristige Lagerung von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in zugelassenen Transportbehältern bis zu je 50 l, deren Dichtheit kontrollierbar ist.	
3.5	Abfall i.S.d. Abfallgesetze und berg- bauliche Rückstände zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Bereitstellung in geeigneten Behältern oder Verpackungen zur regelmäßigen Abholung (auch Wertstoffhöfe)	
3.6	Betrieb von kerntechnischen Anlagen i.S.d. Atomgesetzes	verboten	verboten		
3.7	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen i.S.d. Atomgeset- zes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten		
	bei Abwasserbeseitigung und Abwasser	anlagen			
4.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu er- richten oder zu erweitern	verboten	verboten		
4.2	Regen- und Mischwasserentlastungs- bauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten		
4.3	Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen vorüber- gehend und mit dichtem Behälter	
4.4	Ausbringen von Abwasser	verboten	ver	boten	
4.5	Anlagen zur Versickerung oder Versenkung von Abwasser (einschl. Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpen) zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten		
4.6	Anlagen zum Durchleiten oder Ableiten von Abwasser zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten	verboten, ausgenommen Ent- wässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnahme durch Druck- probe nachgewiesen und wieder- kehrend alle 5 Jahre überprüft wird	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone	
	entspricht Zone	I	II	III	
sc: ab	nlagen zur Versickerung oder Ver- nkung des von Dachflächen fließenden Wassers zu errichten oder erweitern.	verboten	verboten	verboten, ausgenommen zur Versickerung über die belebte Bodenzone; verboten für gewerbliche Anlagen und für Metalldächer	
. lb	ei Verkehrswegen, Plätzen mit besond	erer Zweckbestimmun	g, Untertage – Bergbau		
i.1 S	straßen, Wege und sonstige Verkehrs- lächen zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffent- liche Feld- und Waldwege, be- schränkt öffentliche Wege, Eigen- tümerwege und Privatwege bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers	verboten, sofern nicht die "Richt- linien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungs- gebieten (RiStWag)", in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden; ansonsten verboten wie in Zone II.	
	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	vei	rboten	
\ \ {	zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zu verwenden	verboten	verboten		
5.4	Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelent- wässerung wie unter Beachtung von Nr. 4.6	
	Sportanlagen zu errichten oder zu er- weitern	verboten	verboten	verboten ohne Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 4.6	
				anlagen	
5.6	Sportveranstaltungen durchzuführen	verboten	verboten	verboten für Großveranstaltungen außerhalb von Sportanlagen;	
			verboten für Motorsport		
5.7	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	Ve	rboten	
	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten		
)	Militärische Übungen durchzuführen	verboten	verboten, ausgenommen das Durc	hfahren auf klassifizierten Straßen	
_0	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten		
5.11	Untertagebergbau, Tunnelbauten		verboten		
5.12	Durchführung von Bohrungen	verboten	verboten, ausgenommen bis zu I m Tiefe im Rahmen von Bodenunte suchungen		
5.13	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen ohne landwirt- schaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung sowie zur Unter- haltung von Verkehrswegen	verboten	verboten		
5.14	Düngen mit mineralischen Stickstoff- düngern (ohne Nr. 1.2)	verboten	verboten, wenn nicht die zeit- und bedarfsgerechte Düngung nachprüfb dokumentiert wird		
5.15	Beregnung	verboten	verboten wie Nr. 1.14		
6.	bei baulichen Anlagen allgemein				
6.1	Bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitem	verboten	verboten	verboten, sofem Abwasser nicht in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 4.6	

		im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
entspricht Zone	I	II	III	
				verboten, sofern Gründungssohle tiefer als 3 m unter GOK liegt
·				verboten, sofern die Deckschichten wesentlich verletzt werden
6.2 Ausweisur Rahmen de	ng neuer Baugebiete im er Bauleitplanung	verboten	verboten	
7. Betreten		verboten		

(2) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 Nm. 4.6, 5.12, 6.1 und 7 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Ausnahmen (s. Anl. 2 Ziff. 6)

- Das Landratsamt Eichstätt kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 - 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 - das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Eichstätt vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Eichstätt zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken halb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzone durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Eichstätt und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannseiner Gruppe zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetationsund Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Land-

ratsamtes und des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Altmannsteiner Gruppe zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV -) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 und Art. 74 Abs. 6 Bay WG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach \S 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig,

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. lund Abs. 2 zuwiderhandelt,
- eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen,
- Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10 Inkrafttreten

- Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt f
 ür den Landkreis und die Stadt Eichst
 ätt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 27.12.1976 (Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt Nr. 2 vom 14.1.1977) außer Kraft.

Eichstätt, 21. Mai 2007 Landratsamt Eichstätt gez. Janssen, Oberregierungsrat

Anlage 2

I. Stallungen (zu § 3Abs. 1 Nr. 1.9)

1.1 mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbeständen ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (=3200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück=1,00 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück=0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück=0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück=0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3500	Stück	(100 Stück≠1.14 DE)
- sonstiges Mastgeflügel	10000	Stück	(100 Stück=0,40 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.2 mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mind. zwei Behälter aufzuteilen

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

1.3 mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

2. "Besondere Nutzungen" (zu § 3 Abs. 1 N r. 1.17)

sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzungen:

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

- Unter den Begriff "Dauergrünland" (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.19) fallen Grünlandflächen, die nach ihren Standortbedingungen nur für Grünlandnutzung geeignet sind sowie alle Flächen, auf denen seit mind. fünf Jahren ununterbrochen und nicht im Rahmen einer Fruchtfolge Grünlandnutzung besteht.
- "Offener Ackerboden" ist gepflügter Ackerboden ohne Einsaat einer nachfolgenden Zwischen- oder Hauptfrucht, soweit dies standort- oder witterungsbedingt nicht ausgeschlossen ist.

Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchhaltung (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.10, 1.11)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu § 3 Abs. 1 Nr. 1.19)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und

daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen auch dann zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

7. Maßgaben zu § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 3)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe – VwVwS)" zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone III sind nur zulässig:

- oberirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A bis
 C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern
 sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem
 Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum
 muss das maximal in den Anlagen vorhandenc
 Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen
 können,
- unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS. Unter Nr. 3 können auch Abfälle z. B. im Zusammenhang mit Kompostierungsanlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z.B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 3.4)

Von der Nr. 3.4 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzensschutzmitteln,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend der VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

8. Bei Gülle- und Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAwS vorzusehen. Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Amtsblatt für den Landkreis und die Stadt Eichstätt

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbes. DIN 1045, sind zu beachten. Der Baubeginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

9. Ausnahmegenehmigung (zu § 4)

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhten Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.